

Verordnung

betreffend die Regelung

der Abgabe der konservierten Eier

im Gebiete der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

In Ausführung des Erlasses des k. k. Amtes für Volksernährung vom 30. Oktober 1917, Z. 100148, werden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, für die Regelung der Abgabe der konservierten Eier an Haushaltungen und Einzelpersonen folgende Anordnungen getroffen:

1. Von Montag, den 10. Dezember l. J. angefangen werden die über Weisung des k. k. Amtes für Volksernährung und die von der Gemeinde Wien konservierten Eier zur Abgabe gelangen und zwar erhält jede Person solange der Vorrat reicht **wöchentlich ein Ei**.

2. Besitzer von blauen Mehlbezugskarten erhalten die Eier bei ihrer Konsumentenorganisation, Besitzer von **gelben Mehlbezugskarten** nur bei einer Molkereifiliale im Bezirke ihres Wohnortes und zwar an jedem Wochentage während der üblichen Geschäftszeit. Eine Zuweisung dieser Bezugsberechtigten an bestimmte Abgabestellen (Molkereifilialen) des Bezirkes findet nicht statt. Die in jedem Gemeindebezirk zur Abgabe dieser Eier bestimmten Stellen sind an den Amtstafeln des betreffenden Bezirkes, in den städtischen Butterabgabestellen und in jeder Molkereifiliale verzeichnet.

3. Behufs Erhaltes der Eier sind in der Molkereifiliale des Bezirkes oder bei der Konsumentenorganisation die Mehlbezugskarten und der amtliche Einkaufsschein vorzuweisen. Bei der Abgabe wird der für die betreffende Woche jeweils verlaubliche Abschnitt des amtlichen Einkaufsscheines abgetrennt. In der Woche vom 10. bis 15. Dezember ist der Abschnitt 3, in der Woche vom 17. bis 22. Dezember l. J. der Abschnitt 4 abzutrennen.

4. Der Verkaufspreis für ein Ei beträgt 40 Heller und darf nicht überschritten werden.

5. Da für jede Person ein Ei pro Woche sichergestellt ist, ist jedes Anstellen überflüssig und zwecklos. Im Falle eines Andranges bei einer Abgabestelle (Molkereifiliale) hat man sich an die nächstgelegene Abgabestelle zu wenden.

6. Die verantwortlichen Leiter sämtlicher Abgabestellen haben die von den amtlichen Einkaufsscheinen abgetrennten Abschnitte sorgfältig zu sammeln und an jedem Montag für die abgelaufene Woche vormittags mit den ihnen zugekommenen Ausweisblättern an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 4, I., Neues Rathaus in einem versiegelten Kuvert abzuführen.

7. Diejenigen Vereine und Anstalten, welche auf Grund besonderer Aweisungen des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 4, Butter beziehen und nicht über Weisung des k. k. Amtes für Volksernährung direkt mit Eiern beteiligt werden, haben sich wegen Ausstellung einer Bezugsanweisung für konservierte Eier bei einer bestimmten Abgabestelle an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 4, I., Neues Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, an Wochentagen von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags zu wenden.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom **Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**
als politischer Behörde I. Instanz.

am 6. Dezember 1917.